Satzung

über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

(Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 680), des § 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der Fassung vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 04.April 2024 nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) werden von der Stadt Kalbe (Milde) Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Kostenbeitragstatbestand

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Personensorgeberechtigten schließen einen entsprechenden Betreuungsvertrag für ihr Kind ab. Anpassungen der Betreuungsstunden erfolgen grundsätzlich zum 01. eines Monats.

(2) Für den Kostenbeitragstatbestand gelten Kinder von 0 – 3 Lebensjahren als zur Kinderkrippe gehörig, Kinder von 3 – 6 Lebensjahren bzw. bis zur Einschulung als zum Kindergarten zugehörig und Kinder ab dem Zeitpunkt des Schuleintritts bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als zum Hort gehörig.

(3) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats altersbedingt von einem Kostenbeitragstatbestand in den nächsten, gilt ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag, in dessen Tatbestand gewechselt wurde.

(4) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs.6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist nach individueller Vertragsgestaltung des Essenanbieters zu entrichten.

(5) Die Kostenbeiträge werden für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme festgesetzt und erhoben.

§ 3
Schuldner

(1) Die Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese für die Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen eine unbillige Härte darstellen. Dazu ist beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel ein Antrag zu stellen. Die Kostenbeitragsschuld bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeiten

(1) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde.

(2) Die Schuld endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes (bei Krankheit, Kur, Schließzeit o. ä.) nicht unterbrochen. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(3) Die Kostenbeitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung, sowie ein vorübergehendes Fernbleiben oder Ausscheiden ohne Abmeldung befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.

(5) Mit der Schuld an Kostenbeiträgen entsteht auf der Grundlage von Bescheiden die Zahlungsverpflichtung an Kostenbeiträgen. Diese werden bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5
Verbot der Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit

(1) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.

(2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit regelmäßig überschritten, wird eine Erhöhung der Betreuungsstunden vorgenommen.

(3) In Ausnahmefälle kann von der Erhöhung der Betreuungsstunden abgesehen werden. Diese Ausnahmen sind besondere Situationen mit nicht planbarer und vorhersehbarer Verspätung (z.B. Unfall). Diese sind gegenüber dem örtlichen Träger glaubhaft zu machen.

§ 6
Tabelle der Kostenbeiträge

Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) ist Teil der Satzung.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostbeitrages abgesehen werden:

Ein begründeter Einzelfall liegt vor, bei

a. nachweislicher Kur-bzw. Rehabilitationsaufenthalt des Kindes

b. nachweislicher langfristiger Erkrankung des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum über 4 Wochen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2016 und die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) vom 24.08.2017 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 04.April 2024

A. Pietsch

Bürgermeister

Anlage1

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3-Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang laut § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - § 3 (2) KiFöG LSA)
- für Kinder, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht in Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Horten betreut werden

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	ab 01.08.2024
täglich bis zu 4 h/ wöchentlich bis zu 20 h	110,00 €
täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	130,00 €
täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	150,00 €
täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	170,00 €
täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	190,00 €
täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	210,00 €
täglich bis zu 10h/ wöchentlich bis zu 50 h	230,00 €

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	ab 01.08.2024
täglich bis zu 4 h/ wöchentlich bis zu 20 h	80,00 €
täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	90,00 €
täglich bis zu 6 h/ wöchentlich bis zu 30 h	100,00 €
täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	110,00 €
täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	125,00 €
täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	140,00 €
täglich bis zu 10h/ wöchentlich bis zu 50 h	160,00 €

1.3 Kostenbeiträge Hort

monatlicher Kostenbeitrag in Euro	ab 01.08.2024
täglich bis zu 3 h/ wöchentlich bis zu 15 h	60,00 €
täglich bis zu 4 h/ wöchentlich bis zu 20 h	70,00 €
täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	80,00 €
zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien über die vereinbarten Betreuungsstunden hinaus	1,20 € je Stunde
Frühhort	15,00 €

1.4 Sonderbetreuungszeit je weitere angefangene Betreuungsstunde

Bereich	je Stunde
Krippe	25,00 €
Kindergarten	20,00 €
Hort	15,00 €

1.5 Gastkinderbetreuung

Bereich	4 Std	5 Std	6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std
Krippe (täglich)	11 €	13 €	15 €	17 €	19 €	21 €	23 €
Kindergarten (täglich)	8 €	9 €	10 €	11 €	12 €	14 €	16 €

Bereich	3 Std	4 Std	5 Std
Hort (täglich)	6 €	7 €	8 €